

Rundschreiben Nr. 2

International Financial Reporting Standards (IFRS)

(Rundschreiben Nr. 2, RS2)

Stand am 29. September 2011
 Regl. Grundlage Art. 49 bis 51 KR und Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Pflichten für Emittenten, welche IFRS als Rechnungslegungsstandard gewählt haben. Es verweist auf Bestimmungen von IFRS, deren Anwendung Anlass zu Beanstandungen durch SIX Exchange Regulation gegeben haben. Das Rundschreiben zu IFRS wird jährlich überarbeitet und ergänzt. 1

Es ist nicht Aufgabe von SIX Exchange Regulation Interpretationen zu Rechnungslegungsstandards zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Interpretationen von IFRS werden ausschliesslich durch das IFRS Interpretations Committee vorbereitet und anschliessend vom IASB (International Accounting Standards Board) genehmigt. SIX Exchange Regulation überwacht lediglich die Einhaltung dieser Vorschriften durch die kotierten Gesellschaften. 2

Die nachfolgenden Verweise auf IFRS («blaue» Ausgabe 2011) in kursiver Schrift wurden aktualisiert und beziehen sich auf gewisse Beanstandungen von SIX Exchange Regulation zu den Halbjahres- und Jahresabschlüssen 2010. 3

1. Wesentlichkeit Wesentlichkeit bedeutet im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung, dass die Information für die Anleger zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («True and Fair View») des Unternehmens wichtig ist. Dabei sind sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte zu berücksichtigen. Zu beurteilen ist die Wesentlichkeit zudem bezüglich einer einzelnen konkret geforderten Information und schliesslich hinsichtlich ihrer Gesamtwirkung. So können beispielsweise verschiedene, einzeln unwesentliche und deshalb weggelassene Angaben in ihrer Auswirkung gesamthaft durchaus wesentlich sein. 4

2. Relevanz Angaben sind dann von Relevanz, wenn diese den Abschlussadressaten einen tatsächlichen Informationsgehalt vermitteln können. Die im Abschluss vorzunehmenden Erläuterungen sind auf jeden Abschlussstichtag hin zu hinterfragen und müssen auf die konkreten unternehmensspezifischen Gegebenheiten eingehen. Ausschweifende Umschreibungen zu untergeordneten Gegebenheiten sowie allgemeingültige Offenlegungen ohne materielle Substanz («Boilerplate Language») beeinträchtigen hingegen die Aussagekraft eines Abschlusses und sind zu unterlassen. 5

3. <i>Verständlichkeit</i>	Erläuterungen haben derart ausgestaltet zu sein, dass sie für einen durchschnittlich informierten Anleger nachvollziehbar sind. Offenlegungen sind folglich in einer klaren und einfach verständlichen Sprache vorzunehmen. Das Verteilen von Informationen zum gleichen Sachverhalt über mehrere Anhangangaben ist der Verständlichkeit nicht dienlich und ist zu vermeiden.	6
4. <i>Vollständigkeit</i>	Sämtliche von IFRS geforderten Angaben sind innerhalb des geprüften Jahres- bzw. des veröffentlichten Zwischenabschlusses vorzunehmen. Verweise vom geprüften IFRS-Jahresabschluss auf andere Kapitel (z.B. Corporate Governance-Kapitel), den statutarischen Einzelabschluss (Offenlegungen von Vergütungen an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) oder sonstige Bestandteile des Geschäftsberichts (z.B. Beteiligungsübersicht) sind grundsätzlich nicht zulässig. Dasselbe gilt für den Zwischenabschluss, in dem Verweise für von IFRS geforderte Angaben auf Medienmitteilungen oder auf den Inhalt von Webseiten nicht den Anforderungen des Standards entsprechen.	7
5. <i>Darstellung des Abschlusses (IAS 1)</i>	Nach IAS 1p18 kann die Anwendung von unzulässigen Rechnungslegungsmethoden weder durch die Angabe der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze noch durch Offenlegungen im Anhang oder durch zusätzliche Erläuterungen (z.B. in Fussnoten) korrigiert werden.	8
	Nach IAS 1p25 sind im Jahresabschluss Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens zu erläutern. Dazu können beispielsweise eine schwebende Finanzierung, ein drastischer Nachfragerückgang, ein Preiszerfall oder eine Unterauslastung von Kapazitäten gehören.	9
	Ertrags- und Aufwandsposten dürfen nicht als ausserordentlich bezeichnet werden (IAS 1p87). Der gesonderte Ausweis von nicht wiederkehrenden, aussergewöhnlichen oder einmaligen Erträgen und Aufwendungen ist möglich, falls die Bezeichnung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dabei ist auf eine konsistente Behandlung von Aufwendungen und Erträgen zu achten sowie die für den gesonderten Ausweis herangezogene Entscheidungsgrundlage in den Rechnungslegungsgrundsätzen zu erläutern.	10
	<i>Nach IAS 1p99 hat ein Unternehmen den in der Gesamtergebnisrechnung erfassten Aufwand entweder nach Art der Aufwendungen («Gesamtkostenverfahren») oder nach deren Funktion innerhalb des Unternehmens («Umsatzkostenverfahren») auszuweisen. Dabei ist das Management gemäss IAS 1p105 zur Wahl</i>	11

der relevanteren Darstellungsform verpflichtet und hat diese eindeutig erkennbar umzusetzen.

Die von IAS 1p125 verlangten Annahmen von mit Vermögenswerten und Schulden verbundenen Schätzungsunsicherheiten sind für jeden Abschlussstichtag auf deren Wichtigkeit sowie auf die aktuell gültigen Gegebenheiten hin zu überarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, zumindest die von IAS 1p125(a) und (b) geforderten Angaben zentral an einer Stelle des Anhangs vorzunehmen. 12

Gemäss IAS 1p134 hat ein Unternehmen Angaben zu veröffentlichen, die dem Anleger eine Beurteilung der Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement ermöglichen. Für den Fall, dass ein Unternehmen z.B. aufgrund von Kreditklauseln («Financial Covenants») externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt, sind die Art dieser Anforderungen sowie deren Erfüllung offenzulegen. Werden solche externen Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt, sind zudem nach IAS 1p135(e) die daraus entstehenden Konsequenzen anzugeben. 13

6. Geldflussrechnung (IAS 7)

Als Fonds für die Geldflussrechnung ist nur das Total der flüssigen und geldnahen Mittel zugelassen. Wertschwankungsrisiken unterliegende Finanzinstrumente (z.B. Aktien) können nicht den geldnahen Mitteln zugerechnet werden (IAS 7p7). Zur Beurteilung der konkreten Zusammensetzung des Fonds der Geldflussrechnung sind gemäss IAS 7p45 die einzelnen Komponenten wertmässig offenzulegen. 14

Nach IAS 7p10 sind in der Geldflussrechnung die Geldflüsse aus betrieblichen Tätigkeiten sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeiten auszuweisen. *Der Geldfluss aus Käufen und Verkäufen von Anteilen an Tochtergesellschaften ist dabei nach IAS 7p42A innerhalb der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.* Auf den Ausweis von ebenso prominent dargestellten zusätzlichen oder «normalisierten» Geldflüssen ist hingegen zu verzichten. 15

Bei der Darstellung der Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode ist laut IAS 7p20 vom Periodenergebnis auszugehen. Die Geldflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind gemäss IAS 7p21 brutto, d.h. aufgeteilt in Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen. Ein Ausweis, welcher lediglich über die Nettogeldflüsse Auskunft gibt, entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen von IAS 7. 16

Nach IAS 7p28 sind unrealisierte Gewinne und Verluste aus Wechselkursänderungen nicht als Geldflüsse zu betrachten. Die 17

Auswirkungen der Wechselkursänderungen auf dem Fonds hingegen werden als Überleitungsposition zwischen dem Fondsanfangsbestand zuzüglich der Nettogeldflüsse der Periode und dem Fondsendbestand ausgewiesen. Die Überleitungsposition darf dabei keine nicht weiter nachweisbaren Differenzen oder sachfremden Elemente enthalten.

Investitions- und Finanzierungsvorgänge, welche nicht zu einer Veränderung der flüssigen und geldnahen Mittel führen, sind nicht Bestandteil der Geldflussrechnung. Zu solchen zahlungsunwirksamen Transaktionen gehören beispielsweise die erstmalige Erfassung eines Finanzierungsleasings, die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital («Debt-Equity Swap») oder die Übertragung von Hypothekarschulden im Rahmen eines Liegenschaftsverkaufs. Es ist zu beachten, dass nach IAS 7p43 zahlungsunwirksame Transaktionen im Anhang zu erläutern sind. 18

7. Rechnungslegungsgrundsätze, Schätzungsänderungen und Fehler (IAS 8)

Ein Unternehmen darf einen Rechnungslegungsgrundsatz nur dann ändern, wenn die Änderung aufgrund eines Standards oder einer Interpretation erforderlich ist oder dazu führt, dass der Abschluss relevantere Informationen vermittelt (IAS 8p14). 19

Die Nichtanwendung neuer Standards oder Interpretationen, welche am Bilanzstichtag bereits publiziert, aber noch nicht in Kraft getreten sind, muss gemäss IAS 8p30 offengelegt werden. Im Normalfall sind die erwarteten Auswirkungen auf die zukünftigen Abschlüsse bekannt oder mit vernünftigem Aufwand abschätzbar. Verlangt wird weiter, dass die erwarteten Auswirkungen in einer aussagekräftigen Art und Weise erläutert werden. Auch Negativbestätigungen, dass keine Auswirkungen erwartet werden, vermitteln dem Anleger eine relevante Information. 20

Fehler in der Erfassung, Bewertung, Darstellung und Offenlegung aus Vorperioden sind nach IAS 8p42 im Sinne einer rückwirkenden Korrektur («Restatement») zu behandeln. Dabei muss eindeutig und unmissverständlich offengelegt werden, dass es sich um eine Fehlerkorrektur handelt. Fehler in der Rechnungslegung dürfen keinesfalls als Änderungen von Schätzungen (IAS 8p32) oder von Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS 8p14) dargestellt werden. Einigungen und Sanktionen von SIX Exchange Regulation im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Rechnungslegungsvorschriften bedingen eine Korrektur und eine Offenlegung als Fehler. 21

8. Ertragssteuern (IAS 12)

Bei der Aktivierung von Steuereffekten aus Verlustvorträgen als latentes Steuerguthaben handelt es sich nicht um ein Wahlrecht 22

(IAS 12p34). Gemäss IAS 12p81(e) sind die Beträge und das Datum des Verfalls von Verlustvorträgen offenzulegen, sofern der latente Steueranspruch nicht aktiviert wurde. SIX Exchange Regulation empfiehlt eine aussagekräftige Staffelung nach dem Verfall sowie die Offenlegung der Steuersätze der wesentlichen nicht aktivierten Verlustvorträge. So ist es in diesem Zusammenhang für einen Anleger von Relevanz, ob der Verlustvortrag bei einer Tochtergesellschaft mit einem hohen Steuersatz oder aber bei einer dem Holdingprivileg unterliegenden Gesellschaft mit einem tiefen Steuersatz angefallen ist.

IAS 12p81(c) verlangt eine Überleitungsrechnung vom anzuwendenden nominellen Steuersatz oder Steueraufwand zum effektiven Steuersatz oder Steueraufwand. Dabei sollten die Posten der Überleitung nachvollziehbar und die gewählten Bezeichnungen selbsterklärend sein. Hat sich der anzuwendende Steuersatz gegenüber der Vorperiode verändert, so ist dies nach IAS 12p81(d) zudem im Anhang unter Angabe der Gründe stichhaltig zu erläutern. Wenn der anzuwendende Steuersatz einen gewichteten Durchschnitt der Steuersätze von unterschiedlichen Jurisdiktionen darstellt, sollen sowohl der Einfluss von veränderten Steuersätzen als auch die Auswirkung der veränderten strukturellen Zusammensetzung von Ergebnissen in den unterschiedlichen Jurisdiktionen erläutert werden, damit die durchschnittliche Steuerbelastung besser eingeschätzt werden kann.

9. Erträge (IAS 18)

IAS 18p35(b) fordert den Ausweis oder die betragsmässige Offenlegung für jede für das Unternehmen bedeutsamen Kategorie von Erträgen, wie beispielsweise solche aus dem Handel mit Gütern, aus dem Verkauf selbst hergestellter Produkte oder aus Dienstleistungen. Dabei sind die für die Ertragserfassung angewandten spezifischen Rechnungslegungsgrundsätze je Ertragskategorie sachgerecht und in einem genügenden Detaillierungsgrad im Anhang zu erläutern.

10. Leistungen an Arbeitnehmende (IAS 19)

Bei der Behandlung von kongruent rückversicherten Vorsorgeplänen sind die in IAS 19p39 enthaltenen Regelungen betreffend «Insured Benefits» zu beachten. Die Erfassung und Offenlegung dieser «Insured Benefits» im Abschluss, also ob diese nach IAS 19 als beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne zu behandeln sind, hängt davon ab, ob eine rechtliche oder faktische Verpflichtung zur Zahlung von Leistungen aus dem Plan beim Unternehmen verbleibt (z.B. bei Kündigungsmöglichkeiten seitens der Versicherungsgesellschaft). Zur Quantifizierung einer all-

fälligen Verpflichtung hat eine versicherungsmathematische Beurteilung zu erfolgen, wobei die Schlussfolgerungen angemessen zu dokumentieren sind.

Die umfassenden Offenlegungspflichten von IAS 19p120 ff. ermöglichen es dem Anleger, die Art der leistungsorientierten Pläne und die finanziellen Auswirkungen der Änderungen dieser Pläne während der Berichtsperiode beurteilen zu können. Insbesondere Beträge für die laufende Berichtsperiode und die vorangegangenen Berichtsperioden im Hinblick auf «Experience Adjustments» (erfahrungsbedingte Anpassungen infolge des Unterschieds zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Verlauf) sind nach IAS 19p120(p)(ii) offenzulegen, da sie Informationen über die Qualität des Schätzungsprozesses liefern. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass die erfahrungsbedingten Anpassungen bei Vorsorgeverpflichtungen nicht den gesamten versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten entsprechen können, wenn zusätzlich Änderungen in den versicherungsmathematischen Annahmen vorgenommen worden sind. 26

11. Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)

Die Offenlegung für Vergütungen an das Management in Schlüsselpositionen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) ist nach den von IAS 24p17 geforderten fünf Kategorien vorzunehmen. So sind zum Beispiel die Vorsorgekosten, die Abgangsentschädigungen oder die aktienbasierten Vergütungen, welche für das Management in Schlüsselpositionen in der Berichtsperiode erfasst wurden, je separat auszuweisen. Die Zusammensetzung des Managements in Schlüsselpositionen sollte mit den Angaben im Corporate Governance-Kapitel des Geschäftsberichts sowie denjenigen nach Art. 663b^{bis} und Art. 663c Abs. 3 OR kongruent sein. Werden die vom OR verlangten Offenlegungen innerhalb des IFRS-Jahresabschlusses vorgenommen und weichen dabei die Erfassungs- und Bewertungsregeln von IFRS und OR voneinander ab, so ist im Sinne der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit eine detaillierte Überleitungsrechnung zwischen den Angaben nach IAS 24p17 und Art. 663b^{bis} OR vorzunehmen. 27

Erläuterungen zu nahe stehenden Personen und Unternehmen gehören aus qualitativer Sicht zu den wichtigsten Anhangsangaben und sind so vorzunehmen, dass die Abschlussadressaten die möglichen Auswirkungen dieser Beziehungen auf den Abschluss verstehen (IAS 24p18). Dabei dürfen Beziehungen mit nahe stehenden Personen und Unternehmen nur dann als auf marktüblichen Bedingungen basierend («at arm's length») bezeichnet werden, wenn der entsprechende Nachweis auch erbracht werden kann (IAS 24p23). 28

12. Finanzinstrumente: Darstellung (IAS 32) 29
- Nach IAS 32p28 ist anhand der Vertragsbedingungen des Finanzinstruments festzustellen, ob sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthalten ist. Grundsätzlich kann dabei nur eine Komponente als Eigenkapital ausgewiesen werden, wenn keine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung von Zahlungsmitteln oder von anderen finanziellen Vermögenswerten besteht. Bei eingebetteten Derivaten ist die Klassifikation als Eigenkapital nur angemessen, wenn zur Erfüllung der Verpflichtung ausschliesslich ein fester Betrag flüssiger Mittel gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente vorgesehen («fixed-for-fixed Requirement») ist. Es ist bei solchen hybriden Finanzinstrumenten darauf zu achten, dass die Vertragsbestimmungen im Detail analysiert und die dabei identifizierten Elemente auf ihre Wirkung bzw. Klassifikation hin untersucht werden.*
- Gemäss IAS 32p37 sind die direkt einer Kapitalerhöhung zurechenbaren Transaktionskosten erfolgsneutral direkt im Eigenkapital zu erfassen. Im Rahmen eines Initial Public Offering (IPO) werden häufig bestehende Aktien und neu ausgegebene Aktien kotiert. In diesen Fällen müssen die Transaktionskosten nach IAS 32p38 plausibel aufgeteilt werden. *Im Normalfall richtet sich dabei die Aufteilung prozentual nach den neu ausgegebenen und bestehenden Aktien.* Der Teil der Transaktionskosten, welcher auf die Kotierung bestehender Aktien entfällt, ist dabei erfolgswirksam zu erfassen. 30
13. Ergebnis je Aktie (IAS 33) 31
- Beim Ausweis eines negativen Ergebnisses je Aktie (Verlust) ist zu beachten, dass ein der Verwässerung entgegenwirkender Effekt nicht berücksichtigt werden darf (IAS 33p41). Generell entspricht deshalb das verwässerte Ergebnis je Aktie bei einem Verlust dem unverwässerten Ergebnis je Aktie. 31
- Für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie erfolgt nur eine anteilmässige Berücksichtigung jener Optionen, welche zu einer Verwässerung führen würden, bzw. die «in-the-money» sind (IAS 33p46 f.). 32
14. Zwischenberichterstattung (IAS 34) 33
- IAS 34p10 verlangt, dass für die verkürzte Bilanz, Gesamtergebnis- und Geldflussrechnung sowie für den Eigenkapitalnachweis mindestens dieselben Überschriften und Zwischensummen wie im letzten Jahresabschluss auszuweisen sind. Dabei ist für den Eigenkapitalnachweis aufgrund der im Jahresabschluss benutzten Spaltenüberschriften in der Regel keine Verkürzung möglich. 33

	Nach IAS 34p15 kommt dem Zwischenabschluss die Funktion zu, die mit dem letzten Jahresabschluss veröffentlichten Informationen zu aktualisieren. Bei der verkürzten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist deshalb darauf zu achten, dass ausreichende Informationen gegeben werden, um signifikante Änderungen und Neuerungen (z.B. Restrukturierungen, Impairments, Unternehmenszusammenschlüsse) transparent darzustellen. Neben diesem generellen Erfordernis sind zudem nach IAS 34p16A(i) für Unternehmenszusammenschlüsse die detaillierten Offenlegungspflichten gemäss IFRS 3 einzuhalten. Es empfiehlt sich im Zusammenhang mit diesen Offenlegungspflichten einen entsprechend strukturierten Anhang zu erstellen.	34
	Gemäss IAS 34p28 sind für einen Zwischenabschluss die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie in den Jahresabschlüssen anzuwenden. Dies bedeutet beispielsweise in Bezug auf Fair Values, dass auch im Zwischenabschluss Anpassungen vorzunehmen sind, wenn sich die zugrunde liegenden Annahmen oder Schätzungen ändern.	35
15. Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36)	IAS 36p33(a) verlangt, dass bei der Ermittlung des Nutzwerts die Cashflow-Prognosen auf angemessenen und vertretbaren Annahmen aufbauen, welche die beste, vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren. <i>Das Management hat dabei die Genauigkeit der Cashflow-Prognosen laufend aufgrund der aus vergangenen Fehlprognosen gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern (IAS 36p34).</i> Zukünftige Restrukturierungsmaßnahmen werden nur berücksichtigt, wenn sich ein Unternehmen bereits zu diesen verpflichtet hat (IAS 36p44(a)).	36
	Wenn gemäss IAS 36p84 ein Teil eines Goodwills, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Berichtsstichtag nicht einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet worden ist, so muss nach IAS 36p133 dieser Betrag mit einer erläuternden Begründung offengelegt werden.	37
	Bei Impairment-Tests in Bezug auf Goodwill und auf immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer ist insbesondere die Bewertungsbasis anzugeben (IAS 36p134(c)), dazu sind die verwendeten Schlüsselannahmen und Methoden, nach welchen deren Werte bestimmt wurden, zu beschreiben (IAS 36p134(d/e)(i)). Sollten die prognostizierten Werte vergangenen Entwicklungen oder externen Erwartungen (z.B. von Analysten) widersprechen, so ist dies sachgerecht zu begründen	38

(IAS 36p134(d/e)(ii)). Bei Anwendung der DCF-Methode sind ausserdem der Projektionszeitraum, die angenommene Wachstumsrate nach dem Projektionszeitraum und der Abzinsungssatz auszuweisen. Zusätzlich müssen im Anhang Umstände und Ursachen beschrieben werden, welche zu Impairments geführt haben (IAS 36p130(a)).

Bei einer Sensitivitätsanalyse (IAS 36p134(f)) sind der Betrag, um den der realisierbare Wert den Buchwert übersteigt, der Wert der betreffenden Schlüsselannahme, welcher dem Impairment-Test zugrunde gelegt wurde, und das Ausmass einer Änderung der Schlüsselannahme, welche dazu führen würde, dass der realisierbare Wert den Buchwert gerade noch deckt, offenzulegen. Bei einem bereits in der Vorperiode erfassten Impairment ist davon auszugehen, dass eine Änderung einer Schlüsselannahme zu einem weiteren Impairment führen kann und daher eine Sensitivitätsanalyse offengelegt werden muss. 39

*16. Rückstellungen und
Eventualverbindlichkeiten
(IAS 37)*

Bei einer wesentlichen Wirkung des Zinseffekts sind gemäss IAS 37p45 die einzelnen Rückstellungen zum Barwert der erwarteten Ausgaben zu erfassen. Zudem muss der Zinseffekt der Periode in Übereinstimmung mit IAS 37p84(e) im Rückstellungsspiegel separat offengelegt werden. 40

Rückstellungen dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, für die sie ursprünglich gebildet wurden (IAS 37p61). Neben dem Rückstellungsnachweis (IAS 37p84) ist für jede Gruppe von Rückstellungen eine aussagekräftige Beschreibung der Art der Verpflichtungen, der erwarteten Fälligkeiten des Geldabflusses sowie der damit verbundenen Unsicherheiten im Anhang darzustellen (IAS 37p85). Es entspricht nicht dem Grundgedanken von IFRS, die Mehrheit der Rückstellungen der Kategorie «übrige/sonstige Rückstellungen» zuzuordnen. 41

Bei Rechtsstreitigkeiten darf nach IAS 37p92 nur in äusserst seltenen Fällen auf die verlangten Angaben verzichtet werden. Im Minimum ist dabei aber der Charakter des Rechtsstreits sowie eine Begründung für die Nichtoffenlegung anzugeben. 42

*17. Immaterielle
Vermögenswerte
(IAS 38)*

Entwicklungskosten sind, falls die Kriterien von IAS 38p57 erfüllt werden, zu aktivieren. Zwecks Sicherstellung der Vergleichbarkeit von in derselben Branche tätigen Unternehmen ist es für den Anleger von hoher Relevanz, dass auf die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze ausreichend detailliert eingegangen wird. Der Gesamtbetrag der während der Berichtsperiode als Aufwand belasteten Forschungs- und Ent- 43

	wicklungskosten ist nach IAS 38p126 zudem im Anhang offenzulegen.	
	Wird die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts als unbestimmt eingeschätzt (z.B. etablierte Marken im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses), so müssen die Faktoren, welche diese Einschätzung begründen, nach IAS 38p122(a) im Anhang nachvollziehbar beschrieben werden.	44
<i>18. Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (IAS 39)</i>	Besteht für Finanzinstrumente kein aktiver Markt, so bestimmt das Unternehmen den Fair Value mit Hilfe einer Bewertungsmethode, die im grösstmöglichen Umfang Daten aus dem Markt verwendet. Dabei muss nach IAS 39p48A die Methode Verwendung finden, welche die anderen Marktteilnehmer bei der Bewertung der entsprechenden Finanzinstrumente ebenfalls anwenden würden.	45
	Bei der Bestimmung des Fair Values von Finanzinstrumenten ist nach AG82(b) von IAS 39 auch das Ausfallrisiko der Gegenpartei zu berücksichtigen. Dies bedingt eine Einschätzung und angemessene Dokumentation dieses Risikos sowohl bei der erstmaligen Bewertung wie auch bei Folgebewertungen.	46
	Hält eine Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Wandelanleihe Optionen (z.B. zur vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe), so ist zu prüfen, ob diese Optionen die Kriterien für eine separate Bewertung und Bilanzierung erfüllen (IAS 39p10 f.). Die entsprechende Behandlung der Optionen ist in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sachgerecht zu beschreiben.	47
<i>19. Renditeliegenschaften (IAS 40)</i>	<i>Grundstücke, die für eine gegenwärtig unbestimmte zukünftige Nutzung gehalten werden, sind gemäss IAS 40p8(b) als Finanzinvestitionen zu behandeln. Legt ein Unternehmen nicht fest, ob das Grundstück zur Selbstnutzung oder kurzfristig zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten wird, ist das Grundstück gemäss IAS 40p5 als «zum Zwecke der Wertsteigerung» gehalten zu behandeln.</i>	48
<i>20. Erstmalige Anwendung von IFRS (IFRS 1)</i>	Ein IFRS-Erstanwender muss mittels Überleitungsrechnungen und ergänzenden Erläuterungen aufzeigen, wie sich der Übergang von den bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS in Bezug auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf seine Geldflüsse ausgewirkt hat. Die nach IFRS 1p24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit die Anleger die vorgenommenen Anpassungen	49

sungen in der Bilanz, Gesamtergebnis- und Geldflussrechnung problemlos nachvollziehen können. Pauschale Überleitungspos-ten, welche unterschiedlichste Anpassungen in sich vereinen, er-füllen dieses Erfordernis nicht. In diesem Zusammenhang wird das in IG63 der Implementation Guidance zu IFRS 1 aufgeführte Beispiel als Vorlage empfohlen.

- | | | |
|---|---|----|
| <i>21. Aktienbasierte Vergütung (IFRS 2)</i> | Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmass der in der Berichtsperiode bestehenden aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Anleger nachvollziehbar machen. Dabei sind gemäss IFRS 2p44 f. die einzelnen Pläne einschliesslich der wesentlichen Vertragsbedingungen pro Plan zu beschreiben. | 50 |
| | Basierend auf IFRS 2p47 sind bei Aktienzuteilungsprogrammen u.a. die Anzahl der Aktien und deren Fair Values offenzulegen. Im Zusammenhang mit der Bewertung von Aktienoptionen sind neben anderen Angaben das Optionspreismodell zu nennen und die für die Bewertung verwendeten Parameter – insbesondere gewichteter durchschnittlicher Aktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividende, risikoloser Zinssatz - sowie die Annahmen zu den Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung darzustellen. Ferner müssen im Anhang die Auswirkungen von aktienbasierten Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Bilanz aufgezeigt werden (IFRS 2p50). | 51 |
| <i>22. Unternehmenszu-sammenschlüsse (IFRS 3)</i> | Die Frage, ab welchem Datum ein übernommenes Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden soll, ist unabhängig vom Datum des formellen Vertrags- oder Fusionsabschlusses zu beurteilen. Für die Erstkonsolidierung ist ausschliesslich das Datum der effektiven bzw. faktischen Kontrollübernahme («Acquisition Date») heranzuziehen (IFRS 3p8 f.). Bei der Beurteilung der tatsächlichen Kontrollübernahme ist das Prinzip «Substance over Form» anzuwenden. Damit die von IFRS geforderten Informationen zur Verfügung stehen, ist in der Regel per Zeitpunkt der Kontrollübernahme ein Zwischenabschluss des übernommenen Unternehmens zu erstellen. | 52 |
| | Falls die erworbenen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen im Rahmen der Kaufpreisallokation unter Anwendung von IFRS 3p45 provisorisch festgelegt wurden und die Werte innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerbszeitpunkt noch ändern könnten, muss diese Tatsache gemäss IFRS 3B67(a) offengelegt und begründet werden. Wird auf diese | 53 |

Offenlegung verzichtet, können die Anleger davon ausgehen, dass die ausgewiesenen Werte im Rahmen der Kaufpreisallokation definitiv angesetzt wurden und keine weitere Anpassung unter IFRS 3 erfahren. Sind danach noch Anpassungen notwendig und sind die erworbenen Werte als definitiv offengelegt, müssen diese Änderungen je nach Sachlage entweder als Schätzungsänderung oder als Korrektur eines Fehlers gemäss IAS 8 behandelt werden.

Damit die Anleger getätigte Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, sind insbesondere der Erwerbszeitpunkt, der Kaufpreis mit Beschreibung der einzelnen Preiskomponenten sowie der Ergebnisbeitrag des erworbenen Unternehmens separat offenzulegen (IFRS 3p59 und 3B64 ff.). Weiter sind Pro forma-Informationen zu den Umsätzen und zu den Ergebnissen jedes übernommenen Unternehmens für die Berichtsperiode so offenzulegen, als ob das Unternehmen schon zu Beginn der Periode übernommen worden wäre (IFRS 3B64(q)).

23. Zur Veräusserung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5)

Nach IFRS 5p6 sind langfristige Vermögenswerte als zur Veräusserung gehalten zu klassieren, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch eine Verkaufstransaktion und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Eine Verwässerung der Quote bei einer Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung von Dritten gilt nicht als Verkaufstransaktion. *Zudem muss der Verkauf als höchstwahrscheinlich («highly probable») eingeschätzt werden und in der Regel innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Eine Verlängerung des für den Verkaufsabschluss benötigten Zeitraums ist nur möglich, wenn die Gründe dafür ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen. Insbesondere bei Verzögerungen im Verkaufsprozess ist dabei zu beurteilen, ob Indikatoren für eine Wertminderung vorliegen.*

Nur wenn eine stillzulegende Veräusserungsgruppe die Kriterien in IFRS 5p32 erfüllt, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräusserungsgruppe zu diesem Zeitpunkt als aufgegebener Geschäftsbereich darzustellen. Nutzungsänderungen von Vermögenswerten, welche z.B. im Zuge einer Änderung der Geschäftstätigkeit oder von Restrukturierungen resultieren, erfüllen die Kriterien der Stilllegung nach IFRS 5p13 im Normalfall nicht.

24. Finanzinstrumente: Offenlegung (IFRS 7)

Finanzinstrumente sind in Bezug auf ihre Charakteristika zu analysieren und anschliessend in einer nachvollziehbaren Art und Weise aussagekräftigen Klassen zuzuordnen (IFRS 7p6). Finanzinstrumente, welche nicht in den Anwendungsbereich von IFRS

- fallen, sind von der Offenlegung gemäss IFRS 7 auszunehmen (z.B. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Rechte und Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmende). Es empfiehlt sich, die von IFRS 7 verlangten Offenlegungen in tabellarischer Form vorzunehmen. Dabei muss eine Abstimmung mit den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich sein.
- Nach IFRS 7p25 muss ein Unternehmen für jede Kategorie von Finanzinstrumenten die Fair Values im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten ausweisen und darüber hinaus eine Einteilung der Fair Values in die dreistufige Bewertungshierarchie (IFRS 7p27A) vornehmen. Bei der Anwendung von Bewertungsverfahren sind dabei die zugrunde liegenden Annahmen, wie z.B. Diskontierungszinssätze, Wachstumsraten für die Extrapolation von Cashflow-Prognosen, Volatilitäten bei Optionspreismodellen, anzugeben. 58
- Gemäss IFRS 7p34(c) sind die Angaben zu wesentlichen Risikokonzentrationen offenzulegen. Diese Angaben dürfen nicht unter Berufung auf Geschäftsgeheimnisse weggelassen werden. 59
- IFRS 7p40 fordert Sensitivitätsanalysen zu Marktrisiken (Wechselkursrisiken, Zinsrisiken und sonstige Preisrisiken), welche aufzeigen, wie sich das Ergebnis und Eigenkapital bei Änderungen der relevanten Risikovariablen verändern würden. Dabei sind die verwendeten Methoden und Annahmen so zu wählen und offenzulegen, dass dem Anleger eine realistische Einschätzung der Risiken möglich ist. Abstufungen, welche sich an Best Case- oder Worst Case-Szenarien orientieren, erfüllen dieses Erfordernis nicht. 60
- 25. Geschäftssegmente (IFRS 8)* Nach IFRS 8p22 ist offenzulegen, ob operative Segmente für die Berichterstattung aggregiert wurden. Dabei ist zu beachten, dass IFRS 8p12 die zusammengefasste Darstellung von operativen Segmenten gestattet, wenn diese ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte vergleichbar sind: Produkte und Dienstleistungen; Produktionsprozesse; Kunden; Vertriebsmethode oder Methode der Dienstleistungserbringung; regulatorisches Umfeld. Wenn sich die Margen von zwei operativen Segmenten aber stark unterscheiden, ist das Erfordernis von wirtschaftlich ähnlichen Merkmalen meistens nicht gegeben und eine separate Darstellung notwendig. 61
- Gemäss IFRS 8p28 sind unter anderem die Segmentergebnisse zum Ergebnis des Gesamtunternehmens überzuleiten. Dabei sind wesentliche Überleitungsposten wie Abschreibungen auf immateriellen Werten oder Finanzpositionen gesondert darzustellen. 62

Ferner ist die Überleitungsrechnung nach IFRS 8p16 separat darzustellen und darf nicht mit den Offenlegungsangaben für ein ausweispflichtiges Segment zusammengefasst werden.